

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Den Antrag nimmt die
Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Wirtschaft und Regionalmanagement
Rathausplatz 10 (Ratrium)
26382 Wilhelmshaven
entgegen.

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular für nicht-investive Vorhaben (2.2 des KMU-Programms)

I. Angaben zu Antragsteller*innen

Ziffer I. A Allgemeine Informationen zu Antragsteller*innen

Auf einem Antragsvordruck können Antragsteller*innen die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für ein Vorhaben in einer Betriebsstätte beantragen.

Antragsteller*innen können den Antrag nur bei der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Wirtschaft und Regionalmanagement, einreichen.

Antragsteller*innen können sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Falls also Dritte (Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Unternehmensberater*innen etc.) beauftragt werden, ist dem Antrag eine Vollmacht beizufügen.

Ziffer I. B Rechtsform und gesellschaftliche Verhältnisse

Bei der Rechtsform ist die jeweilige Bezeichnung anzugeben: Einzelunternehmen, GbR, OHG, GmbH & Co. KG, GmbH, Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt), AG etc.

Als Gründungsdatum gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird. Grundsätzlich ist dies der in der Gewerbeanmeldung bzw. der Anmeldung beim Finanzamt angegebene Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

Die Angaben zum zuständigen Finanzamt und der Steuernummer dienen der eindeutigen Identifizierung des antragstellenden Unternehmens. Sollte bei Antragstellung noch keine Steuernummer vergeben worden sein, so kann diese nachgereicht werden.

Ziffer I. C Weitere Betriebsstätten in Wilhelmshaven

Haben Antragsteller*innen mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in der Stadt Wilhelmshaven, so ist für alle diese Betriebsstätten die Anschrift anzugeben.

Mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in Wilhelmshaven gelten als einheitliche Betriebsstätte. Dies hat Bedeutung bei der Einstufung der Art des Vorhabens (2.2) und bei der Ermittlung der Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze (1.9).

Ziffer I. D Einstufung der Antragsteller*innen nach der Definition der EU für kleine und mittlere Unternehmen

Falls eine oder mehrere Positionen mit ja zu beantworten sind, ist dem Antrag die Anlage „Selbsterklärung KMU“ beizufügen.

Die unten genannten Schwellenwerte der Mitarbeiterzahl, des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch

keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt, der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Maßgeblich für die Einstufung, ob es sich um ein Kleinstunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, sind die im Anhang I der AGVO definierten Berechnungsmethoden:

- Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme Euro 2 Mio. nicht überschreitet.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens Euro 10 Mio. haben.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens Euro 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens Euro 43 Mio. haben.
- Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die mehr als 249 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von mehr als Euro 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als Euro 43 Mio. haben.

Sofern das Unternehmen zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer/innen steht, ist von der Antragstellerin / dem Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer/innen öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger/innen sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmer/innen um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger/innen, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer/innen einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung der Stadt Wilhelmshaven über die Bewilligung einer Förderung. Änderungen sind daher unverzüglich der Stadt Wilhelmshaven mitzuteilen.

Ziffer I. E Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Es ist / sind die Branche / Branchen anzugeben, in der das antragstellende Unternehmen in der geförderten Betriebsstätte tätig ist bzw. tätig sein wird.

Die Produkte oder Dienstleistungen bzw. das Fertigungs- und Dienstleistungsangebot des antragstellenden Unternehmens in der geförderten Betriebsstätte sind kurz zu beschreiben (evtl. aufgeschlüsselt nach Umsatzanteil).

Ziffer I. F Vorsteuerabzug

Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind im Antrag die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

Deshalb ist anzugeben, ob das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt ist.

Ziffer I. G Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft (Artikel 2 Ziffer 18 AGVO):

Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung(...): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gekennzeichneten Stammkapitals entspricht. (...) Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Aufschläge.

Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (...): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Ziffer I. H Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze

Haben Antragsteller*innen mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in der Stadt Wilhelmshaven, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der zum Antragsstichtag vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben.

Dauerarbeitsplätze im Sinne der Förderrichtlinie sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind und mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besetzt werden. Arbeitsplätze, die mit geringfügig beschäftigten Personen besetzt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Teilzeitarbeitsplätze sind anteilmäßig zu der regelmäßigen betriebsüblichen oder tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes zu berücksichtigen (z.B. Teilzeitarbeitsplatz 15 Stunden pro Woche / Vollzeitarbeitsplatz 40 Stunden pro Woche = 0,375). Die auf diese Weise für die einzelnen Teilzeitarbeitsplätze festgestellten Anteile sind zu addieren und in die Tabellen einzutragen.

Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

Der Arbeitsplatz des / der mitarbeitenden Gründers / Gründerin wird entsprechend der o.g. Regeln berücksichtigt.

Ein Ausbildungsplatz wird als ein Dauerarbeitsplatz angegeben.

II. Angaben zum Vorhaben / Projekt

Ziffer II. A Investitionsort

Die Anschrift und die Betriebsnummer der zu fördernden Betriebsstätte sind hier anzugeben. Die Betriebsnummer kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.

Ziffer II. B Art des Vorhabens / des Projektes

Hier ist anzukreuzen, unter welche der fünfzehn förderfähigen Kategorien das Vorhaben / Projekt fällt.

Ziffer II. C Beschreibung und Begründung des Vorhabens

Eine nähere Beschreibung und Begründung des Vorhabens / Projektes ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst zeitnah beurteilen zu können. Die Beschreibung und Begründung kann dem Antrag gegebenenfalls in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

Die Beschreibung und Begründung dient insbesondere als Grundlage zur Bewertung des Antrages anhand der „Bepunktungskriterien zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung“, welche Bestandteil der KMU-Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven sind.

Einen Vorschlag zum Inhalt und zur Gliederung bietet das Informationsblatt „Beschreibung der geplanten Investition / Maßnahme“.

Ziffer II. D Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Der Antrag ist schriftlich, vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der Stadt Wilhelmshaven.

Als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gilt die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Der früheste dieser Zeitpunkte ist maßgebend.

Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt.

Als Ende des Vorhabens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Bezahlung der letzten Rechnung der zum Vorhaben gehörenden Ausgaben.

Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (bei sonstigen Unternehmen fünf Jahre) nach Abschluss des Vorhabens nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven hinaus verlagert werden.

Wird diese Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, hat die Stadt Wilhelmshaven zu prüfen, ob die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden muss.

Ziffer II. E Aufstellung der Ausgaben

Die Angaben zu den Ausgaben stellen eine notwendige Konkretisierung des Vorhabens / Projektes dar und ergänzen insoweit die Beschreibung und Begründung des Vorhabens.

Bei nicht-investiven Vorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens Euro 3.000 belaufen. Diese Mindestgrenzen gelten nicht für Existenzgründungen.

Es muss ein in sich geschlossenes Vorhaben vorliegen. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Vorhabens sind sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen. Die Beträge sind in Euro auszuweisen und auf volle 100 Euro zu runden. Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen. Soweit Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, sind Nettobeträge anzugeben. Gewährte bzw. in Aussicht gestellte Skonti und Rabatte sind in Abzug zu bringen.

Die Gesamtsumme der in der Aufstellung der Ausgaben aufgeführten Positionen muss mit der Gesamtsumme im Finanzierungsplan übereinstimmen.

Unvorhergesehene Kostensteigerungen können unter bestimmten Voraussetzungen, bis zur Entscheidung über den Antrag, nachträglich geltend gemacht werden. Sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der Stadt Wilhelmshaven mitzuteilen.

Es können Investitionskosten für Ausstattungsgegenstände, Geräte und Maschinen als förderfähig anerkannt werden, die für die Durchführung des Projektes notwendig sind. Die Höhe der förderfähigen Investitionskosten bemisst sich an den für die angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter im Durchführungszeitraum berücksichtigungsfähigen Abschreibungen.

Ziffer II. F Beantragter KMU-Zuschuss

Der beantragte KMU-Zuschuss muss zumindest als Betrag angegeben werden. Die Angabe in Prozent ist optional.

Ziffer II. G Parallele Förderanträge, Vorförderungen

In Bezug auf das gleiche Vorhaben dürfen die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, festgesetzten Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten. Dies gilt sowohl für Zuwendungen auf Basis der AGVO, als auch auf Basis der De-minimis-Verordnungen.

Es ist deshalb anzugeben, ob Antragsteller*innen in diesem Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren bereits eine De-minimis-Beihilfe beantragt und/oder erhalten hat. Gegebenenfalls ist der Vordruck „Erklärung zu De-minimis-Beihilfen“ vorzulegen.

Ziffer II. H Erklärung zu Rückforderung von Beihilfen

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Zuschüsse aus dem KMU-Programm der Stadt Wilhelmshaven gewährt werden.

Deshalb müssen Antragsteller*innen erklären, dass ihr / ihm bis heute bewilligte Zuwendungen (von der Stadt Wilhelmshaven, von einer anderen staatlichen Stelle oder der Europäischen Kommission) bisher nicht wegen

formeller und/oder materieller Rechtswidrigkeit (insbesondere wegen Unvereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht nach Art. 87, 88 EG-Vertrag) aufgehoben und zurückgefordert wurden. Im Falle einer Rückforderungsentscheidung muss die Antragstellerin / der Antragsteller erklären, dass die erhaltene Zuwendung vollständig und nach Maßgabe des Rückforderungsbescheides zurückgezahlt wurde.

Antragsteller*innen müssen jede zukünftige Abweichung der Angaben unverzüglich der Stadt Wilhelmshaven mitteilen. Dazu gehören auch zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen oben genannter Stellen.

Ziffer II. J Finanzierungsplan

Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Vorhaben / Projekt anzugeben, d.h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen unverzüglich nach Bekanntwerden der Stadt Wilhelmshaven gemeldet werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Wenn die dargestellte Finanzierung des Vorhabens eine Fremdfinanzierung enthält, muss eine Finanzierungsbestätigung des Finanzierungsinstitutes vorgelegt werden. Wenn der Finanzierungsplan keine Fremdfinanzierung enthält, muss eine Bestätigung von Unternehmensberater*innen, Steuerberater*innen oder Wirtschaftsprüfer*innen über die ausgewiesenen Eigenmittel vorgelegt werden.

Eine Formulierungshilfe für das Finanzierungsinstitut oder den Steuerberater bietet das Informationsblatt „Finanzierungsbestätigung“.